

¡Bailamos! – Die Dresdner Tango Galerie

Verein zur Förderung des argentinischen Tango

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: ¡Bailamos! - Die Dresdner Tango Galerie.

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist eine umfassende Förderung der Kultur des Tango Argentino zur Bereicherung der Kulturlandschaft der Landeshauptstadt Dresden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- ◆ die Pflege, Ausübung und Förderung des Tango Argentino,
- ◆ die Förderung der mit dem Tango in Beziehung stehenden Kunst und Kultur, insbesondere Musik, Literatur, darstellende und bildende Künste,
- ◆ die Förderung und Verstärkung der Verbundenheit und Verständigung zwischen Deutschen und Lateinamerikanern, insbesondere der argentinischen Bevölkerung;

im besonderen durch

- ◆ das Schaffen eines Netzwerks für begeisterte Tangotänzer aus aller Welt zum gegenseitigen Austausch, zur Förderung und Unterstützung; die Vernetzung von regionalen, nationalen und internationalen Tangomusikgruppen, Tangotanzorchestern und Tangobühnentanzpaaren sowie sonstigen tango-relevanten Künstlern,
- ◆ das Schaffen von Unterrichts-, Übungs- und Präsentationsmöglichkeiten,
- ◆ die Durchführung von Workshops mit argentinischen Künstlern,
- ◆ die Pflege des Kontakts zu Freunden und Förderern des Tango und deren Institutionen im In- und Ausland, insbesondere durch Organisation von Treffen mit argentinischen Staatsbürgern in Deutschland und Vermittlung von Kontakten nach Argentinien,
- ◆ die Förderung des soziokulturellen Engagements für eine Auseinandersetzung mit der argentinischen Kultur, Kunst und Gesellschaft durch öffentliche Vortragsveranstaltungen, Lesungen, Kunstausstellungen, Musikveranstaltungen sowie das Sammeln und Zusammenstellen von entsprechenden Informationsmaterialien,
- ◆ die Organisation von Tango-Veranstaltungen; Festivals (einschließlich Live-Veranstaltungen) zur Förderung des interkulturellen Austauschs und der Kommunikation, die einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft soll den Namen, die Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse des Antragstellers, den Status der Mitgliedschaft sowie eine Einzugsermächtigung für die fälligen Beiträge enthalten und ist an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand führt eine Mitgliederliste, diese wird auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Streichung, Ausschluss,
- mit dem Tod des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jeweils zum Monatsende zulässig. Bisher eingegangene Beiträge können dem Verein zufallen.

Der Vorstand wird ermächtigt, ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit einem Betrag von mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat bzw. aus anderem wichtigen Grund, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die

Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Form, Zahlungsart sowie die Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung kann alternativ unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Aushang an der jeweiligen Vereinsstätte erfolgen, falls eine solche regelmäßig betrieben wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangen.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern die Satzung keine Sonderregeln enthält.

Für die Änderung der Satzung und den Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen nötig.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat steht dem Vorstand in fachlichen und organisatorischen Fragen beratend zur Seite.

Die Koordination der inhaltlichen fachspezifischen Ausgestaltung der Vereinsarbeit, wie z.B. die Organisation von Workshops, ist Aufgabe des Beirats.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal vier Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Keines der Vorstandsmitglieder darf den Tango Argentino gewerbsmäßig betreiben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Es besteht eine beschränkte Vertretungsmacht im Innenverhältnis für Geschäfte von mehr als 1.500 Euro und solche, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen. Zur Wirksamkeit ist die Einwilligung des Beirats und bei mehr als 3.000 Euro der Mitgliederversammlung erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, hierzu wird von allen Mitgliedern des Vereins Vollmacht erteilt, welche mit der Beitrittserklärung bzw. durch Teilnahme am Gründungsakt als gegeben gilt.

Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern umgehend mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Satzungsinhalt wurde auf der Gründungsversammlung am 25. Juni 2003 in Dresden beschlossen. Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt :